



IHK Magazin Gießen-Friedberg

11/2017

Auflage: 18.000

Reichweite: k.A.

BESTFALL GmbH

An der Fahrt 13 – 55124 Mainz

[www.bestfall.de](http://www.bestfall.de)

[mail@bestfall.de](mailto:mail@bestfall.de)

Tel. 06131-94518-0

Fax. 06131-94518-22

# Keine Angst vor Betriebsprüfungen

Gute Vorbereitung erspart oft Ärger.

**W**enn das Finanzamt eine Betriebsprüfung ankündigt, flattern bei vielen Unternehmern die Nerven: Habe ich alle Unterlagen zur Hand? Wurde in der Vergangenheit alles sorgfältig dokumentiert? Weist meine Buchführung Fehler auf? „Unternehmer können bei einer Betriebsprüfung durchaus grobe Fehler begehen, dabei genügt schon eine gute Vorbereitung, um sich am Tag X

unschöne Überraschungen zu ersparen“, sagt Thomas Mäurer, Geschäftsführer der Gießener Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Westprüfung Emde. „Die meisten Betriebe erwartet in regelmäßigen Abständen eine Betriebsprüfung. Bei Großbetrieben ist sogar eine lückenlose Prüfung jedes Geschäftsjahres möglich“, erklärt Mäurer.

Eine Betriebsprüfung muss dem Unternehmen vom Finanz-

amt in der Regel zwei, bei Großbetrieben vier Wochen vor Prüfungsbeginn angekündigt werden. „Hält das Finanzamt diese Frist nicht ein, darf der Unternehmer Einspruch erheben“, sagt Mäurer. Aus wichtigen betrieblichen Gründen, etwa Urlaub des Buchhalters oder ein dringender Großauftrag, dürfe er eine Verschiebung des Termins beantragen.

Aber Vorsicht: Nicht jede Prüfung muss vorab angemeldet werden. Bei einer Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschaufung darf der Prüfer die Geschäftsräume ohne Ankündigung betreten und Bücher und Aufzeichnungen einsehen. „Eine Umsatzsteuerprüfung wird zum Beispiel angeordnet, wenn Umsatzsteuer-Voranmeldungen auffällig sind, etwa wenn die angegebene Vorsteuer sehr hoch ist“, erläutert

Mäurer. Bei jeder Betriebsprüfung hat der Unternehmer immer eine Mitwirkungspflicht, das heißt, er muss alle erforderlichen Unterlagen, Bücher und Aufzeichnungen vorlegen – auch in digitaler Form.

## Unterlagen prüfen

Damit bei der Betriebsprüfung keine Überraschung droht, ist eine gute Vorbereitung besonders wichtig: „Alle Unterlagen, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen sollten vor der Prüfung gemeinsam mit dem steuerlichen Berater durchgesehen und auf kritische Sachverhalte geprüft werden“, rät Mäurer. Wichtig: „Für die digitale Betriebsprüfung kann im Vorfeld ein Test durchgeführt werden, beispielsweise ein Zeitreihenvergleich.“ Dieser stelle

Einkäufe und Verkäufe dar und mache Schwankungen sichtbar. Werden hier Auffälligkeiten erkannt, können diese vor der Betriebsprüfung noch analysiert und die Gründe dafür gefunden werden. Es ist ratsam, dem Prüfer einen eigenen Zugang zu den Daten anzulegen, der ihm zwar Leserechte zusichert, aber Schreib- und Änderungsrechte verwehrt.

Zu Beginn der Prüfung sollte der Unternehmer dem Prüfer zunächst seine Ansprechpartner vorstellen und ihm ein geeignetes Zimmer für seine Arbeit zur Verfügung stellen. „Insbesondere einem neuen Prüfer kann man auch eine Betriebsbesichtigung anbieten. Eine gute Gesprächsatmosphäre und ein zügiger Fortschritt der Prüfung sind sehr wichtig für die weitere Zusammenarbeit“, sagt Mäurer. Ferner müsse der Unternehmer dafür sorgen, dass der Prüfer alle gewünschten Informationen erhält. Kann er während der Prü-

fung nachgefragte Papiere nicht oder nicht zeitnah vorlegen, droht ein Verzögerungsgeld.

Strittige Sachverhalte dürfen durchaus noch während der Prüfung besprochen werden, denn in vielen Fällen ist eine gütliche Einigung möglich. Ergibt zum Beispiel die digitale Betriebsprüfung eine Auffälligkeit, ist dies oft noch kein Grund, die gesamte Buchhaltung zu verwerfen. „Die eingesetzten Methoden bringen nur dann verwertbare Ergebnisse, wenn sie auf einer ausreichend großen Datenbasis beruhen“, meint der Experte. Fehlt diese, könne der Prüfer die Werte nicht einfach durch hohe Schätzungen ersetzen. Darauf darf der Unternehmer den Prüfer im Zweifelsfall auch hinweisen, so Mäurer weiter.

## Fazit ziehen

In jedem Fall kann der Unternehmer auf eine



Geschäftsführer Thomas Mäurer

Abschlussbesprechung bestehen, um strittige Ergebnisse zu erörtern, und er hat Anspruch auf einen Prüfungsbericht, der alle Feststellungen enthält. Besteht nach der Betriebsprüfung der Verdacht auf eine Steuerstraftat, sollte der Unternehmer seinem Steuerberater den gesamten Sachverhalt offenlegen und bei Unklarheiten eine Akteneinsicht beim Finanzamt beantragen. „Wenn jedoch

eine Betriebsprüfung gut geplant ist, man dem Prüfer positiv begegnet und mit ihm alle Abläufe abstimmt sowie sich um die Klärung strittiger Punkte bemüht, lassen sich fast alle Betriebsprüfungen problemlos meistern“, fasst Mäurer zusammen. ■

**ONLINE**

[www.westpruefung-emde.de](http://www.westpruefung-emde.de)